

Aus der Satzung der U.K.A.U.
(bindend ist das englische Original)

Artikel 2: Definition von Aikido

- 2.1 Aikido ist ein moderner Ausdruck der Prinzipien des traditionellen, japanischen Budo.
- 2.2 Aikido wurde vom Meister Morihei Uyeshiba geschaffen. Es ist ein Ethos, der die geistigen, intellektuellen und körperlichen Fähigkeiten des Menschen fordert.
- 2.3 Widerstand zu überwinden sollte Gegner zusammenbringen.
- 2.4 Die Grundlage des Aikido ist die Harmonie auf allen Ebenen, darum lehnt die Organisation ausnahmslos jede Form des Wettkampfs als Prüfung, Training oder Vorführung ab.

Artikel 3: Ziele und Aufgaben der Vereinigung

- 3.1 ZIELE
Folgendes seien die Ziele der Vereinigung:
 - 3.1.1 Das Aikido Meister Morihei Uyeshibas in seiner Reinform zu verbreiten, und ebenso das Wissen und die Informationen, die damit verbunden sind.
 - 3.1.2 Die Mitglieder bei der Verbreitung von Aikido und der Aikido-Techniken zu unterstützen.
 - 3.1.3 Von allen dieser Vereinigung beitretenden Personen soll ein der Allgemeinheit zuträgliches und ethisches Verhalten gefordert werden.
 - 3.1.4 Die Vereinigung ist unpolitisch und gewährt allen Mitgliedern die gleichen Rechte, unabhängig von deren Rasse, Glaube, Geschlecht oder politischer Überzeugung. Die Mitgliedschaft steht allen offen, die bereit sind die oben genannten Ziele zu verfolgen.
- 3.2 AUFGABEN
 - 3.2.1 Die Vereinigung hat das oben beschriebene Konzept von Aikido zu fördern.
 - 3.2.2 Austausch von Erfahrungen zwischen Aikidoka.
 - 3.2.3 Abhalten von Sitzungen und Erledigung organisatorischer Arbeit.
 - 3.2.4 Regionale, nationale und internationale Kurse und Lehrgänge zu koordinieren.
 - 3.2.5 Die Vereinigung der Öffentlichkeit bewußt machen.
 - 3.2.6 Alle Vereine, Vereinigungen oder Behörden die den obigen Standards entsprechen auf jede mögliche Weise zu unterstützen und zu fördern.

Artikel 11: Verantwortlichkeiten

Die Vereinigung kann und wird keinerlei Verantwortung für Unfälle, Verletzungen, Eigentumsverluste oder andere Ereignisse die im Zusammenhang mit Vorführungen, Lehrgängen, Vereinen oder anderen von der Vereinigung oder ihren Vertretern organisierten Veranstaltungen geschehen, übernehmen.

Artikel 12: Pflichten

Die Mitglieder der Vereinigung sind verpflichtet, den in diesen Artikeln aufgestellten Regeln im Wortlaut und Sinn zu folgen. Mitgliedern, die das nicht tun, können vom Exekutivkomitee Disziplinarmaßnahmen auferlegt werden, die bis zu Ausschluss aus der Vereinigung reichen können.
Jedes Mitglied, das auf diese Weise seine Mitgliedschaft verliert oder freiwillig austritt, muss einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren warten, bevor das Exekutivkomitee über einen Antrag auf Wiederaufnahme entscheiden kann.